

Diskriminierung von Sinti und Roma

Polizeibericht über Trickbetrug von Sinti-Roma-Kindern

Mit einem Staubsauger habe eine resolute 82jährige Rentnerin drei kleine Trickbetrüger aus ihrer Wohnung dirigiert, meldet eine Boulevardzeitung. Die fünf bis zehn Jahre alten Sinti-Roma-Kinder hätten die alte Dame um einen Zettel gebeten, um ihrer Tante eine Nachricht zu hinterlassen, und seien dann unaufgefordert in die Wohnung der Seniorin gestürmt. In der Überschrift werden die Kinder als „Klau-Kids“ bezeichnet. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma beschwert sich beim Deutschen Presserat über einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Die Kennzeichnung der Zugehörigkeit der Kinder zu einer ethnischen Minderheit sei für das Verständnis des berichteten Tathergangs nicht erforderlich und schüre Vorurteile. Die Rechtsabteilung des Verlages räumt ein, die Redaktion hätte auf die Mitteilung, dass es sich um Sinti-Roma-Kinder handele, verzichten sollen. (2002)

Der Presserat bewertet die Veröffentlichung als einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex und erteilt der Zeitung einen Hinweis. Für ihn ist kein begründbarer Sachbezug erkennbar, den Hinweis auf die Zugehörigkeit der Kinder zur Gruppe der Sinti und Roma und damit zu einer Minderheit in den Polizeibericht aufzunehmen. Die Tatsache, dass es sich bei den Betroffenen um strafunmündige Kinder handelt, legt der Redaktion Sorgfalt und Beachtung der Publizistischen Grundsätze auf. Der Hinweis auf Sinti und Roma war im vorliegenden Fall überflüssig und damit diskriminierend. (B1-278/2002)

Aktenzeichen:B1-278/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis